

Zuchtordnung für Rassehunde des FHZV

§ 1 Allgemeines

Jeder Züchter des FHZV verpflichtet sich, sich an die Zuchtordnung zu halten und im Sinne des Hundes zu handeln.

In das Zuchtbuch des FHZV werden alle Würfe eingetragen, wenn der Züchter Mitglied im FHZV ist und die Elterntiere der Welpen reinrassige Abstammung nachweisen können.

Der Nachweis ist erbracht, wenn beide Elterntiere über eine anerkannte Ahnentafel verfügen, diese muss mindestens drei Generationen nachweisen.

Ziel ist es, die jeweilige Rasse zu verbessern und nicht zu vermehren.

Würfe von rassereinen Elterntieren deren Abstammung nicht vollständig nachgewiesen werden kann, müssen eine genetische Auswertung zur Rassebestimmung vorlegen.

Dies ist möglich über eine Erstellung eines Rassegutachtens eines Labor (z. Bsp. Feragen oder Laboklin).

Die Probenentnahme dazu hat von einem Tierarzt oder einem Zuchtwart vom FHZV zu erfolgen.

§ 2 Zuchtvoraussetzung

Alle Zuchttiere müssen vor der ersten Belegung für zuchttauglich erklärt, im besten Fall einem Richter auf einer Ausstellung vorgestellt und mit V1 bewertet worden sein.

Dies kann je nach Vorlage entsprechender Befunde und Begutachtung eines Zuchtwartes vom FHZV oder unabhängige Zuchtwarte anderer Vereine sein (allerdings behält sich der FHZV vor, dies zu prüfen) - oder jeder eingetragene Tierarzt - mittels Stempel und Unterschrift im Ahnenpass, oder auf dem dafür vorgesehenen FHZV Formular vermerken.

Hündinnen dürfen nicht vor einem Mindestalter von 14 Monaten oder erst nach der 2. Läufigkeit belegt werden, Rüden dürfen nicht vor vollendeten 12 Monaten zum decken eingesetzt werden.

Bei Hündinnen, die zweimal hintereinander gedeckt wurden, ist die 3. Hitze zum Schutze der Hündin auszulassen und eine Zuchtpause einzulegen. Das bedeutet die Hündin darf nicht in drei aufeinanderfolgenden Hitzen gedeckt werden.



Ebenso dürfen Hündinnen während einer Läufigkeit nicht von mehreren Rüden gedeckt werden.

Bei einer Ausnahmegenehmigung, z.Bsp. eines ungewollten Deckaktes, wird die Hündin mit einer Zuchtsperre von mindestens 1 Jahr belegt.

Inzestverpaarungen , (z. Bsp. Mutter und Sohn) sind nicht gestattet.

Nach zwei Kaiserschnitten darf eine Hündin nicht mehr für die Zucht eingesetzt werden.

Eine Hündin scheidet mit Vollendung des 7. Lebensjahres aus der Zucht aus.
Rüden dürfen bis zum 9. Lebensjahr decken.

§ 3 Wurfmeldung

Zur Eintragung eines Wurfes sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Alle Zuchttiere müssen im Besitz einer Zuchttauglichkeitsbescheinigung (ZTP) sein und natürlich gesund.
2. Alle Pflichtuntersuchungen, (je nach Rasse variieren diese und sind der Liste „Untersuchungen“ zu entnehmen oder zu erfragen), und die ZTP werden in Kopie beigelegt.
3. Die Ahnentafel der Mutter muss im Original zur Vorlage an das Zuchtbuchamt geschickt werden , damit ein Eigentumsnachweis erbracht ist.
4. Die Ahnentafel des Deckrüden in Kopie
5. Deckschein original
6. Wurfmeldeschein
7. Wurfabnahmeprotokoll original
8. Jedes Zuchttier sollte nach Möglichkeit ein DNA Profil vorweisen können um spätere Konflikte mit Welpenkäufern über die Herkunft und Abstammung zu vermeiden, dies obliegt allerdings jedem Züchter selber.

§ 4 Wurfabnahme/abgabe und Wurferstmeldung

Innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt hat eine Erstmeldung des Wurfes an das Zuchtbuchamt zu erfolgen. Möglich per E-Mail: FHZVeV@web.de (einscannen) oder in Kopie des Wurfmeldescheins per Post

Bei der Wurfabnahme durch einen Zuchtwart oder Tierarzt sind alle Welpen mit einem Microchip zu versehen und in das Wurfabnahmeprotokoll einzutragen, diese werden in die Ahnentafel der Welpen eingetragen.

Welpen dürfen grundsätzlich nicht vor der vollendeten 8. Lebenswoche und nur mit der ersten Schutzimpfung (in Absprache mit dem zuständigen Tierarzt) und regelmäßig entwurmt abgegeben werden.

§ 5 Zwingerschutz

Ein Zwingername ist für die Hunde Pflicht. Jeder Züchter hat das Recht auf einen innerhalb des Vereines geschützten Zwingername mit entsprechender Zwingerschutzurkunde. Dazu können dem Vorstand mehrere Vorschläge zur Auswahl vorgelegt werden. Ein Züchter kann für verschiedene Rassen auch mehrere Zwingername beantragen. Ein Zusammenschluss von Züchtern als Züchtergemeinschaft ist nicht ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand gestattet, eine Zuchtgemeinschaft innerhalb der Familie aber möglich, wenn das Familienmitglied ebenfalls Mitglied des FHZV e.V. ist.

§ 6 Ahnentafel

Geht eine Ahnentafel verloren oder kaputt ist die Ausstellung eines Duplikates möglich. Die Voraussetzungen dafür sind die Vorlage, einer eidesstattlichen Erklärung, eine Kopie des Abstammungsnachweises und der neue Ahnenpass erhält den gut sichtbaren Vermerk: DUPLIKAT

Registerahnentafeln werden nur in Zusammenhang einer Rassebestimmung und der erforderlichen ZTP ausgeschrieben.

§ 7 Zwingerkontrolle

Der FHZV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei einzelnen Mitgliedern und Züchtern des Vereins die Unterbringung und den Zustand der Zuchttiere zu überprüfen. Nachschau in die Zwingeranlagen ist jederzeit zu gewähren.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen der Mitglieder gegen die Zuchtordnung des FHZV, kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes, je nach schwere des Verstoßes, dem Züchter eine Zuchtsperre, sowie eine Verwarnung oder einen Vereinsausschluss auferlegen.

§ 9 Verpaarungen/Untersuchungen

Untersuchungen:

Für Röntgenuntersuchungen bei Hunden bis 45 cm ist ein Mindestalter von 12 Monaten vorgegeben. Für Großrassen ab 45 cm gilt ein Mindestalter von 18 Monaten.

Bei Hunden bis 45 cm Schulterhöhe ist die Untersuchung auf Keilwirbel und Patella Pflicht.

Alle weiteren für die Rassen relevanten Pflichtuntersuchungen und zu empfehlende Untersuchungen, können unserer Liste „rasserelevante Untersuchungen“ entnommen werden.

Der Züchter haftet dem Gesetz entsprechend für seine Nachzucht, da kann es im Streitfall sehr hilfreich sein, entsprechende Nachweise zu besitzen und somit der Sorgfaltspflicht nachgekommen zu sein.

Verpaarungen:

Patella-Formel:

Patella ist für ALLE Hunde Pflicht!

Ein Hund mit Patella Grad 1 darf nur mit einem Hund mit Patella Grad 0 verpaart werden. Ein Hund mit Patella Grad 2 erhält ein Zuchtverbot.

HD-Formel:

HD-A und HD-B dürfen untereinander verpaart werden.

HD-C darf nur mit HD-A verpaart werden.

HD-D Zuchtverbot

ED-Formel:

ED-0 dürfen untereinander verpaart werden.

ED-1 darf nur mit ED-0 verpaart werden.

ED-2 Zuchtverbot.

KW-Formel:

Zur Zucht sind insgesamt nur bis zu 3 KW einer Verpaarung erlaubt, diese dürfen sich allerdings **nicht** am Übergang Brustwirbelsäule und/oder Lendenwirbelsäule befinden.

Liegen Keilwirbel am Übergang Brustwirbelsäule und/oder der Lendenwirbelsäule vor, wird keine Zuchtzulassung erteilt.

Röntgenuntersuchungen müssen von einem eingetragenen Tierarzt mit entsprechender Qualifikation vorgenommen und ausgewertet werden!

§ 10 Schlussbestimmung

Änderungen der Zuchtordnung sind nach mehrheitlicher Zustimmung der Hauptversammlung, des Vorstandes oder durch Zustimmung aller Gründungsmitglieder jederzeit möglich.